

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Marl.

IV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. August 1876.

№ 34.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Ernennung von Sachverständigen für Maßregeln gegen die Neblauskrankheit; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet Seite 433
2. Finanz-Wesen: Nachtrag zum Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1876; — Nachweisung über die bis zum 31. Juli 1876 präkludierten, ferner über die an diesem Tage im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Notenbanken vorhandenen gewesenen, sowie über die nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Goldankäufe seitens der Reichsbank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juli 1876 . . . 436

3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Juli 1876 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen 444
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Bekanntmachung, betr. die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853; — Kompetenzen von Steuerstellen 448
5. Maß- und Gewicht-Wesen: Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung 454
6. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der Strecke Deutsch-Wette-Leobschütz, — der Haltestelle Mecklenburg, — der Haltestelle Rhoendorf 459
7. Konsulat-Wesen: Ernennung 459

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des Gesetzes, Maßregeln gegen die Neblauskrankheit betreffend, vom 6. März v. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 175) hat das Reichskanzler-Amt ferner *) zu Sachverständigen ernannt:

1. für den bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg:
den Lehrer an der Königlichen Kreisgewerbeschule zu Würzburg Dr. List;
2. für das Königreich Sachsen:
den Garteninspektor Laemmerhirt zu Rötha bei Leipzig.

Das Weinbaugebiet des bayerischen Regierungsbezirks Mittelfranken ist den für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg ernannten Aufsichtsorganen zugewiesen worden.

*) Vergl. Nr. 2. des Central-Blatts Seite 19.



Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Fabrikarbeiter Stephan Endler, 1851 geboren und ortsangehörig zu Lannwald (Bezirkshauptmannschaft Gablonz) in Oesterreich, durch Beschluß der Königlich preussischen Landdrostei zu Lüneburg vom 14. August d. J.,
2. der Bäckergefelle Wladislaus Slawinsky aus Wielun in Polen, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung zu Oppeln vom 6. Juli d. J.,
3. der Arbeiter Stephan Ostrochowski aus Wieska (bei Trentschin) in Ungarn, 15 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung zu Posen vom 16. August d. J.,
4. der Fleischergefelle Franz Thim, geboren und ortsangehörig zu Deutsch-Hause in Mähren, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung zu Oppeln vom 29. Juli d. J.,
5. der Tagelöhner Franz Leskowitz (Leskovec) aus Drafontic (Bezirkshauptmannschaft Pisek) in Oesterreich, geboren 1847, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 9. August d. J.,
6. der Müllergefelle Julius Ferdinand Niese aus Wien, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Neuenburg v. W. vom 5. Juli/2. August d. J.,
7. der Drahtbinder Istvan Majerczik, 25 Jahre alt,
8. der Drahtbinder Imrich Szabó, 20 Jahre alt,
zu 7 und 8 aus Alfo Grieco (Bezirksamt Brstrisz, Komitat Trenchin) in Ungarn,
durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Gemau vom 12. Juli d. J.,
9. Heinrich Wollmann aus Reichenberg in Böhmen, 40 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Wunsiedel vom 7. August d. J.,
10. der Tagelöhner und Bahnarbeiter Franz Drdlík aus Kopisti (Bezirkshauptmannschaft Leitmeritz) in Oesterreich, 53 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regensburg vom 31. Juli d. J.,
11. der Schneider Joseph Pex aus Koglan (Bezirkshauptmannschaft Kralowitz) in Böhmen, 40 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Grafenau vom 11. Juli d. J.,
12. der Schuhmacher Ferdinand Weiß (auch Mayer genannt), 30 Jahre alt, und dessen Ehefrau Julie geb. Brada, 27 Jahre alt, aus Sasena (Bezirk Königshof) in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Gemau vom 19. Juli d. J.,
13. der Drahtbinder Joseph Pinfik aus Felfo Hlbocke, 29 Jahre alt,
14. der Drahtbinder Joseph Lukacsik aus Tablonowe, 16 Jahre alt,
15. der Drahtbinder Andreas Majersik aus Unter-Grieco, 15 Jahre alt,
16. der Drahtbinder Andreas Csicska aus Tablonowe, 15 Jahre alt,
17. der Drahtbinder Istvan Pastjerik aus Alfo Grieco, 18 Jahre alt,
zu 13—17 aus der Bezirkshauptmannschaft Brstrisz (Komitat Trenchin) in Ungarn,
durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Gemau vom 29. Juli d. J.,
18. der Brauknecht Jakob Szama aus Melhut (Bezirkshauptmannschaft Laub) in Oesterreich, 37 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Deggendorf vom 29. Juli d. J.
19. der Handarbeiter Georg Perfic, ortsangehörig zu Dujac bei Agram, 37 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 6. Juni d. J.,

20. der Korbflechter Mathias Grün*) genannt Breyer, gebürtig aus Balbwiese, durch Option französischer Staatsangehöriger, 33 Jahre alt,
21. die Korbflechterin unverehelichte Margarethe Gargowitsch, geboren 1842 zu Kalingen (Kreis Saargemünd), durch Option französische Staatsangehörige,
22. der Waffenschmied Baptist Victor Ledru aus Paris, 24 Jahre alt,
23. der Mützenmacher Anhela Slotereinka aus Sieulke in Russisch-Polen, 23 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz und zwar zu 10. und 11. vom 15. August d. J., zu 12. und 13. vom 16. August d. J.,
24. Eduard Schrepf, gebürtig aus Giromagny in Frankreich, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 14. August d. J., nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
zu 1. 2. 9. 11. wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 3. 5. 7. 8. 12—24 wegen Landstreichens,
zu 4. wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung eines Legitimationspapierses,
zu 6. wegen Landstreichens, Widerstands gegen die Staatsgewalt, groben Unfugs und Passfälschung,
zu 10. wegen Bettelns und Diebstahls,
und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind
25. der Uhrmacher Jakob Grünbaum**) aus Warschau, 21 Jahre alt,
26. der Handlungsdienner Joseph Bär-Gröger aus Prag, 27 Jahre alt,
zu 52. und 26. durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Karlsruhe vom 16. August d. J. nach Verbüßung einer wegen mehrmaligen schweren Diebstahls erkannten 2½-jährigen Zuchthausstrafe,
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

*) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 169 Ziff. 3.

**) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 309 Ziff. 1.

